

**Vermerk**THEMA **Reform der GO-BT: Wesentliche Änderungen**STAND **02.07.2023**

Durch die GO-Reform soll die Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) umfassend modernisiert und in Teilen auch reformiert werden.

Die Neuerungen dienen insbesondere dem Schutz der Debattenkultur, der Resilienz und der Vereinfachung parlamentarischer Abläufe. Einzelne Änderungen zielen außerdem auf lebendigere Debatten im Plenum und auf eine Stärkung der Minderheitenrechte.

Die wichtigsten Änderungen durch die angestrebte Reform der GO-BT sind:

### **1. Regelungen zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Präsidiums (§§ 2, 2a GO-BT)**

Bei Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten soll klargestellt werden, dass nur Fraktionen vorschlagsberechtigt sind.

Bei der Wahl der Vizepräsidenten wird klargestellt, dass entsprechend der Praxis in den letzten Wahlperioden zunächst über die Anzahl der Ämter Beschluss gefasst wird. Für jedes Amt ist immer nur eine Fraktion wahlvorschlagsberechtigt. Die berechnete Fraktion kann eine Person vorschlagen, die in maximal drei Wahlgängen gewählt werden kann. Wird ein Amt in der konstituierenden Sitzung nicht besetzt, kann die Aufsetzung weiterer Wahlgänge erst nach drei Wochen verlangt werden. Nach drei erfolglosen Wahlverfahren gilt für weitere Wahlvorschläge ein Quorum von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

### **2. Änderungen der Redeordnung (§§ 27 bis 35 GO-BT)**

#### **a) Zwischenfragen und -bemerkungen während Aktueller Stunde (§ 27a GO-BT)**

Zwischenfragen und -bemerkungen sollen zukünftig auch während Aktueller Stunden möglich sein.

#### **b) Redezeit für Fraktionslose (§ 35 GO-BT)**

Wegen der zunehmenden Anzahl Fraktionsloser in den letzten Wahlperioden soll erstmals eine Regelung für die Redezeit Fraktionsloser geschaffen werden. Über die Dauer soll die Präsidentin oder der Präsident im Einzelfall unter anderem nach der Gesamtdauer der Aussprache, der Anzahl der gemeldeten Fraktionslosen und deren politischer Zielsetzung entscheiden. Die Kriterien orientieren sich an der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

### **3. Änderungen im parlamentarischen Ordnungsrecht (§§ 36 bis 41 GO-BT)**

Das parlamentarische Ordnungsrecht soll klarer gefasst und in drei Aspekten angepasst werden.

- Was die Ordnungsmaßnahmen angeht, ist bei mehreren Verletzungen durch dasselbe Mitglied ein Eskalationsmechanismus angezeigt: Bei drei Ordnungsrufen innerhalb einer Sitzung wird das Mitglied automatisch des Saals verwiesen. Bei drei Ordnungsrufen innerhalb von drei Sitzungswochen wird automatisch ein Ordnungsgeld festgesetzt.

- Es hat sich immer wieder als notwendig erwiesen, Verstöße noch nachträglich ahnden zu können, die der sitzungsleitenden Präsidentin oder dem sitzungsleitenden Präsidenten entgangen sind oder deren tatsächliche oder rechtliche Bewertung nicht ad hoc in der Sitzung möglich ist. Zukünftig sollen nachträgliche Ordnungsrufe auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt noch für drei weitere Sitzungstage möglich sein.
- Das Einspruchsverfahren gegen Ordnungsrufe wird zeitlich moderat gestreckt. Über den Einspruch ist spätestens in der übernächsten statt schon in der nächsten Plenarsitzung zu entscheiden.

Das Ordnungsgeld soll auf 2000 Euro bzw. 4000 Euro im Wiederholungsfall erhöht werden.

Darüber hinaus sollen inhaltliche Mindeststandards für die Rede eingeführt werden, die bei der Erteilung eines Ordnungsrufs herangezogen werden können:

*„Die Rede sowie alle anderen Beiträge zur Beratung sollen vom gegenseitigen Respekt und von der Achtung der anderen Mitglieder sowie der Fraktionen geprägt sein. Jegliche beleidigenden, oder diskriminierenden, insbesondere rassistischen oder sexistischen Äußerungen oder Verhaltensweisen gegenüber einem anderen Mitglied oder Dritten sollen unterlassen werden.“*

#### **4. Änderungen bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 45 bis 53 GO-BT)**

##### **a) Folgen der Beschlussunfähigkeit (§ 45 GO-BT)**

Die Folgen der Beschlussunfähigkeit sollen abgemildert werden. Wird die Beschlussunfähigkeit nach 18 Uhr festgestellt, führt dies derzeit dazu, dass die entfallenen TOPs nur auf die TO des Folgetages gesetzt werden können, wenn eine 2/3-Mehrheit dafür ist. Zukünftig soll dafür schon ein Mehrheitsbeschluss ausreichen.

##### **b) Verfahrensoptionen für Abstimmungen über Gruppeninitiativen (§ 50 GO-BT)**

Die Neuregelung schlägt zwei Modelle für Abstimmungsverfahren über alternativ zur Entscheidung anstehende Vorlagen (Gruppeninitiativen) vor: die „Reihenfolge“-Lösung und die „Stimmzettel“-Lösung. Über die Gruppenanträge kann nacheinander nach ihrer inhaltlichen Reichweite abgestimmt werden. Alternativ kann die Abstimmung in mehreren Durchgängen mit Stimmzetteln erfolgen, wobei jeweils die Vorlage mit den wenigsten Ja-Stimmen nicht in den nächsten Durchgang aufgenommen wird. Der Bundestag kann weiterhin per Beschluss andere Abstimmungslösungen zu finden.

#### **5. Änderungen im Ausschusswesen (§§ 54 bis 74 GO-BT)**

##### **a) Klarstellung der Pflichten des Vorsitzes**

Die allgemeine Rolle des Vorsitzes einschließlich ihrer oder seiner Rechte war in der Vergangenheit immer wieder Thema auch verfassungsgerichtlicher Streitverfahren. Die Rechte des Vorsitzes und dessen Grenzen sind seit langem in der Auslegungsentscheidung 14/1 des Ausschusses für

Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung definiert. Die dort getroffene Grundaussage zur Stellung des Vorsitzes soll in die GO-BT integriert werden.

#### **b) Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten im Störfall**

Die Ausschussvorsitzenden sollen eine ordnungsrechtliche Kompetenz gegenüber den Ausschussmitgliedern erhalten. Anders als die sitzungsleitende Präsidentin oder der sitzungsleitende Präsident im Plenum haben die Vorsitzenden im Ausschuss bisher kaum Möglichkeiten auf Ordnungsverstöße zu reagieren. Der oder die Vorsitzende kann in einem durch ein MdB verursachten Störfall lediglich die Sitzung unterbrechen oder mit Zustimmung aller beenden.

Zukünftig wird klargestellt, dass der oder die Ausschussvorsitzende schon unterhalb der Schwelle formeller Ordnungsmaßnahmen jedes Mitglied zur Einhaltung der parlamentarischen Ordnung aufrufen kann. Wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Ausschusssitzung nicht mehr gewährleistet ist, kann der oder die Ausschussvorsitzende die Sitzung – wie bisher – unterbrechen oder mit Zustimmung aller beenden. Zusätzlich kann der Vorsitz zukünftig in Extremfällen (gröbliche Verletzung der Ordnung) mit Zustimmung von 2/3 der Ausschussmitglieder die Störerin oder den Störer von der weiteren Beratung ausschließen.

#### **c) Frist für öffentliche Anhörungen (§ 70 GO-BT)**

Nach derzeitiger Rechtslage hat ein Viertel der Ausschussmitglieder das Recht auf Beschluss einer öffentlichen Anhörung. Die Terminierung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Zukünftig sollen von einer Minderheit beantragte öffentliche Anhörungen innerhalb von zehn Sitzungswochen durchgeführt werden.

#### **6. Beschränkung der mitberatenden Ausschüsse (§ 80 GO-BT)**

Die Anzahl der formal mitberatenden Ausschüsse soll auf drei begrenzt werden. Daneben soll eine Beteiligung anderer Ausschüsse unterhalb der Schwelle der Mitberatung, zum Beispiel durch gutachterliche Stellungnahmen, möglich sein.

#### **7. Behandlung von Petitionen im Plenum (§ 110 Abs. 4 GO-BT)**

Dem Petitionsausschuss soll ermöglicht werden, die baldige Beratung bestimmter herausragender Petitionen im Plenum zu empfehlen. Voraussetzung ist, dass die Petition mehr als 100.000 Unterzeichnungen hat, eine öffentliche Ausschussanhörung stattgefunden hat und der Petitionsausschuss einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Aufsetzung auf die Tagesordnung des Plenums hängt weiter von den Vereinbarungen im Ältestenrat ab.

#### **8. Mitwirkungsrechte der nationalen Minderheiten**

Den Abgeordneten, die einer Partei einer nationalen Minderheit angehören, sollen begrenzte Sonderrechte gewährt werden:

- Das Recht, Verhandlungsgegenstände in Angelegenheiten ihrer nationalen Minderheit auf die Tagesordnung ihres Ausschusses setzen zu lassen

- Das Recht in nicht geschlossenen Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, bei Themen *ihrer* nationalen Minderheit mit beratender Stimme teilzunehmen
- Das Recht, zu Gesetzentwürfen, die Belange *ihrer* Minderheit berühren, Entschließungsanträge einzubringen

## 9. Weitere Änderungen

Die übrigen Änderungen dienen im Wesentlichen „Instandhaltung“, indem Regelungen an die parlamentarische Praxis angepasst oder klarer gefasst werden. Weitreichende inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Überholte Regelungen werden gestrichen oder angepasst. So soll etwa die Urlaubsregelung in § 14 GO-BT gestrichen werden. Außerdem wird beispielsweise klargestellt, dass die laut GG „unverzüglich“ durchzuführende Wahl des Bundeskanzlers nicht durch einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit verzögert werden kann.

Übliche parlamentarische Verfahren, die bisher nicht ausdrücklich geregelt sind, werden normiert. Darunter fallen zum Beispiel:

- Erstes Wort des Initianten bei Aussprache über seine oder ihre Vorlage im Plenum (§ 28 Abs. 2 GO-BT)
- Erfordernis der Dringlichkeit für eine Ausschusssondersitzung (§ 60 GO-BT)
- Rundenprinzip bei der Reihenfolge der Rednerinnen und Redner im Plenum (§ 28 GO-BT)
- Möglichkeit auf Beschluss auch in nicht vorgeschriebenen Fällen geheime Wahlen durchzuführen (§ 49 Abs. 1 S. 4 GO-BT)
- Einrichtung von Kommissionen des Ältestenrats (§ 5 Abs. 4 GO-BT)
- Möglichkeit der sofortigen Beratung von Beschlussempfehlungen in Immunitätsangelegenheiten im Plenum (§ 107 Abs. 3 GO-BT)

Unklare Vorschriften werden präziser gefasst. So werden etwa die Interventionsmöglichkeiten (Zwischenfragen und -bemerkungen, Kurzinterventionen) einheitlich in § 27a GO-BT geregelt. Außerdem wird beispielsweise klargestellt, dass Entschließungsanträge keine rechtliche Bindungswirkung haben.